

Bebauungsplan Nr. 03/2022 „Alter Friedhof – Neubau Förderschule“ in der Stadt Oschersleben (Bode)“

Habitatbäume / geschützte Bäume nach der Gehölzschutzsatzung

Ergänzende Erfassung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 2024



Auftraggeber:

Landkreis Börde
Amt für Gebäudemanagement
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Auftragnehmer:

BÖREGIO
Büro für Stadt- und Regionalentwicklung

Dr. Ing. Rainer Mühlnickel
Altstadtmarkt 12
38100 Braunschweig

Tel. 0531/2371455

E-Mail: info@boeregio.de

Web: www.boeregio.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Anke Kätzel
Philipp Gereon Neuhaus

Braunschweig, 17.06.2026

Inhalt

1	Ausgangssituation	3
2	Schutz des Baumbestandes nach Gehölzschutzsatzung	4
3	Höhlenbäume	6
3.1	Methodik.....	6
3.2	Ergebnisse und Bewertung	7
4	Fazit	10
5	Quellenverzeichnis	11
6	Anhang	14

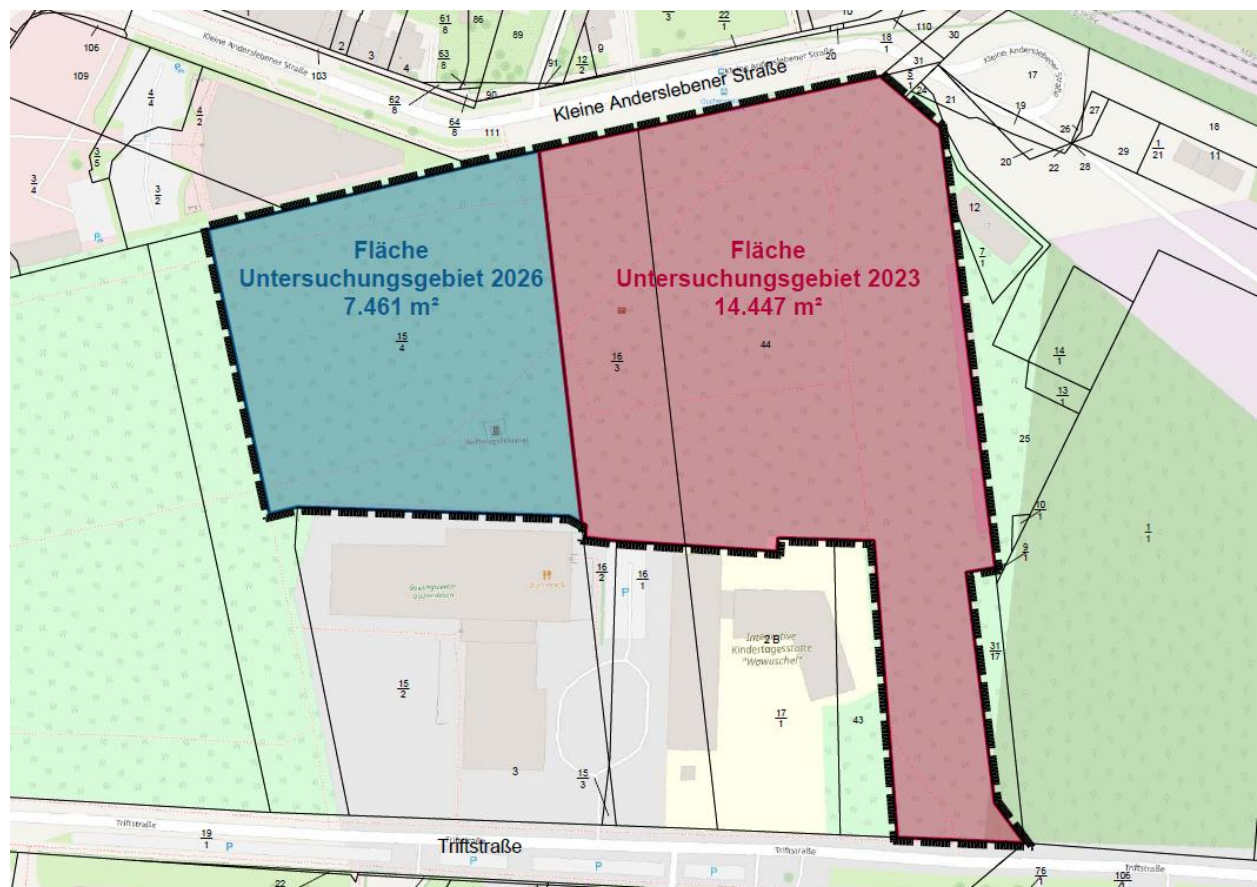
1 Ausgangssituation

Anlass und Aufgabenstellung

Ein großer Teil des Knochenparks Oschersleben (Bode), einer 4,8 ha großen Parkanlage im Zentrum der Stadt Oschersleben (Bode), wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/2022 in Anspruch genommen. Der Geltungsbereich im Osten des Parks wurde im Verlauf der Planung nach Westen erweitert. Das Plangebiet erstreckt sich nun auf einer Größe von 21.908 m² im Osten der Parkanlage zwischen den Straßen „Triftstraße“ im Süden und „Kleine Anderslebener Straße“ im Norden. Das Plangebiet befindet sich in einer klassischen Parkanlage und ist durch ein Wegenetz mit Wiesenflächen, randlichem dichtem Gehölzbestand und zahlreichen, z. T. starken Einzelbäumen gekennzeichnet. Es weist, bis auf einzelne Denkmale, keine Bebauung auf.

Die Erfassung der geschützten Bäume sowie der Habitat- und Höhlenbäume gemäß Gehölzschutzsatzung 2007 erfolgte im ursprünglichen Plangebiet im **März 2023** im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 2024. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches ist nun zusätzlich der Baumbestand weiter westlich angrenzend von der Planung betroffen (Abb.1).

Abb. 1: Aktueller Geltungsbereich 2026 und Untersuchungsgebiete nach Gehölzschutzsatzung; rot - Untersuchungsgebiet von 2023; blau - erweitertes Untersuchungsgebiet von 2026



In dem 2024 vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wurde geprüft, ob geschützte Tier- und/ oder Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen sind und es wurden entsprechende Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Im vorliegenden Dokument wird die Erfassung des Baumbestandes ergänzt und eine Bewertung der zusätzlich im Geltungsbereich befindlichen Habitat- und Höhlenbäume vorgenommen. Es erfolgte eine kartografische Dokumentation sowie eine Fotodokumentation¹.

2 Schutz des Baumbestandes nach Gehölzsatzung

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 03/2022 „Alter Friedhof – Neubau Förderschule“ in Oschersleben (Bode)“ vom 30.08.2022 wird für das Plangebiet durch den Bebauungsplan, was, wo und wie viel auf dem genannten definierten Grundstück konkret gebaut werden darf. Eine zusätzliche Nutzung der Fläche innerhalb des Knochenparks soll somit gesteuert werden. Durch die Lage des Planungsgebietes ist die Fläche bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen. Somit gilt die Gehölzsatzung der Stadt Oschersleben (Bode).

Gehölzsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst gemäß § 34 BauGB die im Zusammenhang bebauten und unbebauten gemeindeeigenen Flächen der Stadt Oschersleben (Bode) sowie der Ortsteile. Der sachliche Geltungsbereich umfasst alle Bäume einschließlich Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Parks, Schutzpflanzungen, Baumbestände von Streuobstwiesen sowie Windschutzstreifen.

Geschützt sind Bäume, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Umfang ab 30 cm besitzen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn ein Stamm den o. g. Umfang aufweist. Ausgenommen vom Schutz sind Obstbäume und -sträucher, Nadelgehölze, Walnussbäume und Esskastanien.

Gemäß § 4 der Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder deren Wachstum beeinträchtigen. Hierunter fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung

¹ Die Fotodokumentation ist im Archiv von BÖREGIO – Büro für Stadt- und Regionalentwicklung – hinterlegt und nicht Bestandteil des Anhangs.

oder zum Absterben der Gehölze führen können. Die Stadt Oschersleben (Bode) kann auf Antrag von den Verboten nach § 4 Ausnahmen erteilen.

Abb. 2: Kriegsdenkmal im Zentrum des aktuellen Plangebietes



Abb. 3: Baumbestand im westlichen Teil des aktuellen Geltungsbereichs mit Blick nach Norden (Foto oben). Ein dichter Baumbestand erstreckt sich nördlich des Gebäudes im Süden (rechts im Foto unten)



Abb. 4: Knorrige Linde (*Tilia platyphyllos*) mit verschiedenen Habitatstrukturen



Abb. 5: Spechtloch in einer Robinie (*Robinia pseudoacacia*)



3 Höhlenbäume

3.1 Methodik

Baumhöhlen stellen potentielle Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und/oder Niststandorte für verschiedene Tierarten wie Fledermäuse oder Vögel dar. Fledermäuse nutzen Quartiere unterschiedlicher Funktion, die sie zum Teil in Baumhöhlen oder Spaltenstrukturen finden: Winterquartiere, Wochenstuben, Männchen- und Zwischenquartiere, Balzquartiere und Tagesverstecke. Höhlenbrütende Vogelarten nutzen vorrangig Baumhöhlen und weniger Spalten zur Jungenaufzucht. Bäume, die potentielle Quartierstrukturen besitzen, werden als Habitat- oder Höhlenbäume bezeichnet. Ein Verlust von Quartieren hat relevante Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang der Lebensräume von Fledermausarten.

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Höhlenbäume umfasste ursprünglich (2023) den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Alter Friedhof – Neubau Förderschule" innerhalb des nordöstlichen Teils des Knochenparks. Im Rahmen der vorliegenden Aktualisierung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst (Abb.1). Dadurch vergrößerte sich auch der Untersuchungsraum der Höhlenbaumkartierung, sodass zusätzliche Gehölzbestände in die Untersuchung einbezogen wurden.

Die erstmalige Kartierung der Habitat- bzw. Höhlenbäume erfolgte im März 2023 und ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan dokumentiert (BÖREGIO 2024). Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches sowie zur Aktualisierung des Datenstandes wurde im Januar 2026 eine erneute Begehung durchgeführt. Dabei wurden zusätzlich vorhandene Habitatstrukturen erfasst und der Bestand an Höhlenbäumen aktualisiert.

Das aktuelle Untersuchungsgebiet (UG) der Höhlenbäume umfasste somit den nach Westen erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Alter Friedhof – Neubau Förderschule" und damit die Gehölzbereiche zwischen Kleiner Anderslebener Straße im Norden und Bowlingcenter im Süden innerhalb des zentralen Teils des Knochenparks in Oschersleben.

Die Erfassung der potenziellen Quartiere für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten erfolgte in Anlehnung an Albrecht et al. (2014, Methodenblatt V3), welches als fachlicher Standard für die Kartierung von Habitat- und Höhlenbäumen im Rahmen artenschutzrechtlicher Fachbeiträge gilt. Die Kartierung erfolgte in der laubfreien Zeit, wodurch Höhlenöffnungen, Spechtlöcher und Spaltenstrukturen besonders gut erkannt werden können. Die Eignung als Höhlenbaum

wurde anhand einer Kombination aus verschiedenen Faktoren eingeschätzt: Brusthöhendurchmesser (BHD) des Baumes²; Vorhandensein von Höhlen und Spalten; Ausformung der Höhle (sofern vom Boden aus sichtbar); vorhandene Verfärbungen oder andere Spuren, die Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel geben.

Von jedem potenziellen Quartier wurde ein Foto angefertigt und der Standort mit QField aufgenommen. Als Grundlage diente das Baumkataster der Stadt Oschersleben. Die darin vorhandenen Baumnummerierungen wurden für die Erfassung genutzt und durch weitere Aufnahmen ergänzt.

Die Einschätzung der Quartiereignung erfolgte anhand einer Kombination verschiedener Faktoren. Neben dem Stammdurchmesser des Baumes wurden insbesondere das Vorhandensein von Höhlen, Spalten oder Rindentaschen sowie die Ausprägung und Tiefe der Höhlung berücksichtigt. Zusätzlich wurden sichtbare Hinweise auf eine Nutzung durch Tiere, wie beispielsweise Specht-tätigkeit, Verfärbungen oder andere Nutzungsspuren, in die Bewertung einbezogen.

Die Bewertung der Höhlenbäume im Hinblick auf ihre potenzielle Quartiereignung für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten erfolgte auf Grundlage einer gutachterlichen Einschätzung in verbalargumentativer Form.

3.2 Ergebnisse und Bewertung

Im Zuge der ursprünglichen Bestandserfassung im Jahr 2023 wurden im Untersuchungsgebiet **28 Höhlenbäume** sowie **ein Kriegsdenkmal mit Spaltenstrukturen** festgestellt, die als potenzielle Quartiere für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten geeignet sind (BÖREGIO 2024).

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Westen sowie die erneute Kartierung im Januar 2026 wurden zusätzliche Bereiche mit altem Baumbestand in die Untersuchung einbezogen. Im Rahmen dieser Aktualisierung konnten **19 weitere Höhlenbäume** festgestellt werden.

Damit ergibt sich für das Untersuchungsgebiet aktuell ein Bestand von insgesamt **47 Höhlenbäumen** mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter (siehe Tabelle 1 und 2).

Die Höhlenbäume verteilen sich über das gesamte Untersuchungsgebiet, wobei sich Schwerpunkte in den älteren Baumbeständen innerhalb der zentralen Parkbereiche sowie entlang der randlichen Gehölzstrukturen befinden. Die neu erfassten Höhlenbäume befinden sich überwiegend in den durch die Erweiterung des Geltungsbereiches neu hinzugekommenen Gehölzbeständen.

² Durchmesser eines stehenden Baumstammes in der Höhe von 1,30 m.

Wie bereits im ursprünglichen Gutachten festgestellt, besitzen insbesondere ältere Laubbäume mit größerem Stammdurchmesser sowie ausgeprägten Spechthöhlen, Astabbrüchen oder Rindentaschen eine hohe Quartiereignung für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten. Diese Strukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und besitzen daher eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz.

Im Rahmen der Kartierung 2023 konnte weiterhin ein Höhlenbaum mit nachgewiesenem Fledermausquartier festgestellt werden (vgl. BÖREGIO 2024). Dieser Baum besitzt daher eine besondere Bedeutung für den lokalen Fledermausbestand.

Die aktualisierte Verteilung der Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet ist in einer Karte im Anhang dargestellt.

Tabelle 1: Summe aller Höhlenbäume im aktuellen Geltungsbereich 2026

Bestandserfassung im Jahr 2023	28 Höhlenbäume
Erweiterung des Geltungsbereiches im Westen Bestandserfassung im Jahr 2026	19 Höhlenbäume
Summe	47 Höhlenbäume

Tabelle 2: Liste der erfassten Höhlenbäume mit Quartiereignung.

Baum		BHD [cm]	Struktur	Quartiereignung	
Nr.	Art			FM	Vögel
169	<i>Tilia cordata</i>	73	Spechtlöcher, Astungswunden	X	X
221	<i>Tilia cordata</i>	52	Rindentaschen	X	
222	<i>Tilia cordata</i>	76	Großer Stammspalt, Kaminhöhlung, Spechtlöcher	X	X
223	<i>Aesculus hippocastanum</i>	73	Astloch		X
231	<i>Fraxinus excelsior</i>	78	Spechtloch	X	X
232	<i>Tilia cordata</i>	39	Spechtloch, Stammhöhlung	X	X
238	<i>Acer platanoides</i>	58	Astriss	X	
242	<i>Robinia pseudoacacia</i>	49	Spechtloch	X	X
245	<i>Tilia cordata</i>	66	Asthöhle	X	X
253	<i>Robinia pseudoacacia</i>	81	Höhlung, Rindentasche, Spechtlöcher	X	X
259	<i>Robinia pseudoacacia</i>	41	Abstehende Rinde	X	
264	<i>Robinia pseudoacacia</i>	78	Spalten, Risse, Höhlungen	X	X
279	<i>Acer platanoides</i>	58	Spechtloch	X	X
281	<i>Ulmus sp.</i>	50	Rindentaschen, Astloch	X	

Baum		BHD [cm]	Struktur	Quartiereignung	
Nr.	Art			FM	Vögel
288	<i>Robinia pseudoacacia</i>	37	Astriss	X	
290	<i>Acer platanoides</i>	65	Astloch, Spechtlöcher	X	X
291	<i>Robinia pseudoacacia</i>	54	Astloch	X	
301	<i>Fagus sylvatica</i> `Purpurea`	88	Rindentaschen, Astloch	X	X
992	<i>Quercus robur</i>	98	Rindentaschen	X	
Erläuterung zur Tabelle: BHD = Brusthöhendurchmesser / Quartiereignung FM = Quartiereignung Fledermäuse * Fledermausquartier					

Generell sollte die städtebauliche Planung so erfolgen, dass möglichst viele der wertvollen Höhlenbäume erhalten werden können. Wenn die Gebäude- und Außenanlagengestaltung feststeht, sollte genau ermittelt werden, welche Bäume tatsächlich gefällt werden müssen. Dabei ist auch zu prüfen, welche Bäume mittelfristig die Verkehrssicherheitserwartungen erfüllen können. In diesem Zusammenhang ist eine umfangreiche Aufnahme in ein Kataster mit Bewertung von Verkehrssicherheit, Erhaltungswürdigkeit und -fähigkeit sowie Schädigung und Vitalität empfehlenswert. Notwendigerweise zu fällende Bäume können so genau bestimmt und zu erhaltende Bäume können entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt und in einem Schutzkonzept detailliert beschrieben werden.

Bei erforderlichen Gehölzfällungen sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Fällungen dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 01.10. und 28./29.02. erfolgen. Vor der Fällung von Höhlenbäumen ist grundsätzlich eine Kontrolle auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse oder Vögel erforderlich.

Der Verlust von Höhlenbäumen stellt einen erheblichen Eingriff in vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Daher sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Wie bereits im ursprünglichen Gutachten empfohlen (BÖREGIO 2024), sollten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einem Faktor von mindestens eins zu vier erfolgen. Das bedeutet, dass für jedes entfallende Quartier mindestens vier Ersatzquartiere geschaffen werden sollten, beispielsweise durch eine Kombination aus Fledermaus- und Vogelnistkästen.

Kriegsdenkmal

Wie bereits im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgeführt, sollte das **Kriegsdenkmal als Bauwerk** stückweise umgesetzt und im westlichen Teil des Parks wieder in vergleichbarer Form aufgebaut werden. Dabei könnte auch eine strukturelle Optimierung als Fledermausquartier und eine äußere optische Verbesserung des Bauwerks stattfinden. Da die Gedenktafel nicht mehr

vorhanden ist, sollte eine Umwidmung vom Denkmal zum Fledermausquartier überlegt werden. Als Standort ist ein Bereich im Zentrum des verbleibenden Baumbestandes im westlichen Teil des Parks zu empfehlen.

Folgendes ist beim Wiederaufbau des Denkmals zu beachten:

- zugluftfreie Abdichtung und Einbau von Fledermausgewölbesteinen im oberen Teil
- Schaffung mehrerer schmaler, nach unten gerichteter Schlitze als Einfluglöcher mit einer Breite von 2 cm)

4 Fazit

Im aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden insgesamt **47 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter** sowie ein Kriegsdenkmal festgestellt. Bei der Erfassung 2023 wurde **ein Höhlenbaum mit nachgewiesenem Fledermausquartier** festgestellt. Die geplante Bebauung führt zu einem massiven Eingriff in den z. T. sehr alten und naturschutzfachlich wertvollen Baumbestand. Eine Demontage in mehrere Teile sowie die Umsetzung des aus Lesesteinen zusammengesetzten Kriegsdenkmals in den westlichen Teil des Parks scheint sinnvoll und umsetzbar. Auch die Wiesenflächen stellen einen artenreichen und besonders geschützten Biotop dar. Der Eingriff hat starke Auswirkungen auf die hier vorkommenden Arten. Im Sinne einer Vermeidung von Beeinträchtigungen sollte die städtebauliche Planung so angepasst werden, dass möglichst viele Höhlenbäume, insbesondere der Quartierbaum, und ein möglichst großer Teil weiterer Bäume und Gehölzbestände sowie Wiesenflächen erhalten werden können.

5 Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDEMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS). SCHLUSSBERICHT 2014. NÜRNBERG.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): VERFAHREN ZUR BEWERTUNG VON VOGELBRUTGEBIETEN IN NIEDERSACHSEN. 3. FASSUNG, STAND 2013. INFORM.D. NATURSCHUTZ NIEDERS. 33(2), S. 55-69. - HANNOVER.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021A): ÜBERGEORDNETE KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DER MORTALITÄT WILDLEBENDER TIERE IM RAHMEN VON PROJEKTEN UND EINGRIFFEN. TEIL I: RECHTLICHE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN – 4. FASSUNG, STAND 31.08.2021, 193 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021B): ÜBERGEORDNETE KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DER MORTALITÄT WILDLEBENDER TIERE IM RAHMEN VON PROJEKTEN UND EINGRIFFEN. TEIL II.1: ARBEITSHILFE ZUR BEWERTUNG DER KOLLISIONSGE-FÄHRDUNG VON VÖGELN AN FREILEITUNGEN. 4. FASSUNG, STAND 31.08.2021, 94 S.
- BIERHALS, E.; V. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): WERTSTUFEN UND REGENERATIONSFÄHIGKEIT DER BIOTOPTYPEN IN NIEDERSACHSEN. IN: INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN (4/20) BRINKMANN, R. (1998): BERÜCKSICHTIGUNG FAUNISTISCH-TIERÖKOLOGISCHER BELANGE IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG. - INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN, HEFT 4/98: 72 S.; HANNOVER.
- BÖREGIO - BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALENTWICKLUNG (2024): ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG 2024. BEBAUUNGSPLAN NR. 03/2022 „ALTER FRIEDHOF – NEUBAU FÖRDERSCHEULE“ STADT OSCHERSLEBEN (BODE), LANDKREIS BÖRDE.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2020): KOMBINIERTES VORKOMMEN- UND VERBREITUNGSKARTE DER PFLANZEN- UND TIERARTEN DER FFH-RICHTLINIE. NATIONALER FFH-BERICHT 2019 AUF GRUNDLAGE DER VERBREITUNGS-DATEN DER BUNDESLÄNDER UND DES BFN. AUSZUG AUS DEM INTERNETHANDBUCH ZU DEN ARTEN DER FFH-RICHTLINIE ANHANG IV: VERBREITUNGSKARTE KLEINER WASSERFROSCH (RANA LESSONAE). [HTTPS://FFH-ANHANG4.BFN.DE/FILEADMIN/AN4/DOCUMENTS/AMPHIBIA/RANALESS_NAT_BERICHT_2019.PDF](https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/amphibia/ranaless_nat_bericht_2019.pdf) (LETZTER ZUGRIFF AM 01.12.2021).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011): WALDARTENLISTEN DER FARN- UND BLÜTENPFLANZEN, MOOSE UND FLECHTEN DEUTSCHLANDS, BFN SKRIPTEN 299, 111 S., BONN-BAD GODESBERG
- DIETZ C. & KIEFER, A. (2016): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS: KENNEN, BESTIMMEN, SCHÜTZEN. KOSMOS VERLAG, 394 S.
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): KRITERIEN FÜR DIE WERTUNG VON ARTNACHWEISEN BASIEREND AUF LAUTAUFNAHMEN. VERSION 1. HRSG.: KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN IN ZUSAMMENARBEIT MIT MARCKMANN, U., ECOOBS.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2020):

FLEDERMÄUSE UND STRAßENBAU – ARBEITSHILFE ZUR BEACHTUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE BEI STRAßENBAUVORHABEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. 2. ÜBERARBEITETE FASSUNG, KIEL. 79 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2020): ROTE LISTEN SACHSEN-ANHALT: 7 – FARNE UND BLÜTENPFLANZEN. IN: BERICHT DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT HALLE, HEFT 1/2020:151-186

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2020): ROTE LISTEN SACHSEN-ANHALT: 12 – BRUTVÖGEL (AVES) IN: BERICHT DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT HALLE, HEFT 1/2020: 303–343

LFU [BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT] (HRSG.) (2020): BESTIMMUNG VON FLEDERMAUSRUFNAHMEN UND KRITERIEN FÜR DIE WERTUNG VON AKUSTISCHEN ARTNACHWEISEN. TEIL 1 – GATTUNGEN NYCTALUS, EPTESICUS, VESPERTILIO, PIPISTRELLUS (NYCTALOIDE UND PIPISTRELLOIDE ARTEN), MOPSFLEDERMAUS, LANGOHRFLEDERMÄUSE UND HUFSENNASEN BAYERN. BEARBEITUNG: B. PFEIFFER, U. MARCKMANN. AUGSBURG, 86 SEITEN.

LFU [BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT] (HRSG.) (2022): BESTIMMUNG VON FLEDERMAUSRUFNAHMEN UND KRITERIEN FÜR DIE WERTUNG VON AKUSTISCHEN ARTNACHWEISEN. TEIL 2 – GATTUNG MYOTIS. BEARBEITUNG: B. PFEIFFER, U. MARCKMANN. AUGSBURG, 46 SEITEN.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DAHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIelfALT 170 (2): 73 S.

NLWKN (2021): KARTIERSCHLÜSSEL FÜR BIOTOPTYPEN IN NIEDERSACHSEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPE SOWIE DER LEBENSRAUMTYPEN VON ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE, STAND MÄRZ 2021. – NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSPFL. NIEDERSACHS. HEFT A/4, 336 SEITEN

SKIBA, R. (2009): EUROPÄISCHE FLEDERMÄUSE - KENNZEICHEN, ECHOORTUNG UND DETEKTORANWENDUNG. DIE NEUE BREHMBÜCHEREI Bd. 648, WESTARP WISSENSCHAFTEN, HOHENWARSLEBEN.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C.: ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG. IN: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (HRSG.): BERICHT ZUM VOGELSCHUTZ. BAND 57, 30. SEPTEMBER 2020

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG., 2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. - 792 S.; RADOLZELL.

ZAHN, A. (2009): KRITERIEN FÜR DIE WERTUNG VON ARTNACHWEISEN BASIEREND AUF LAUTAUFNAHMEN. VERSION 1. HRSG.: KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN.

Gesetze und Verordnungen

BIOTOPTYPEN-RICHTLINIE DES LANDES SACHSEN-ANHALT, RdERL. DES MU VOM 15.02.2020, MBL. LSA. 2020, 174

BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT (2006): GEM. RdERL. DES MLU, MBV, MI UND MW VOM 16.11.2004 (MBL. LSA S. 685), GEÄNDERT DURCH RdERL. DES MLU VOM 24.11.2006 (MBL. LSA S. 743)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, BER. S. 1436)

GEHOLZSCHUTZVERORDNUNG DES LANDKREISES BORDE VOM 6. DEZEMBER 2010 (IN KRAFT SEIT 15.12.2010)

GESETZ ZUR ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES, ZUR FÖRDERUNG DER FORSTWIRTSCHAFT SOWIE ZUM BETRETEN UND NUTZEN DER FREIEN LANDSCHAFT IM LAND SACHSEN-ANHALT (LANDESWALDGESETZ SACHSEN-ANHALT – LWALDG) VOM 25. FEBRUAR 2016 (GVBL. LSA S. 946)

[FFH-RICHTLINIE] RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHKEITEN SOWIE DER WILDLIEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2013/17/EU DES RATES VOM 13. MAI 2013 (ABL. L 158, S. 193).

[VS-RICHTLINIE] RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLIEBENDEN VOGELARTEN (KODIFIZIERTE FASSUNG). RUNDERLASS DES NIEDERSÄCHSISCHEN UMWELTMINISTERIUMS (RdERL.D. MU): EUROPÄISCHES ÖKOLOGISCHES NETZ „NATURA 2000“ VOM 28. JULI 2003 (Nds. MBL. S. 604).

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES GEHOLZBESTANDES (GEHOLZSCHUTZSATZUNG) DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE) UND IHRER ORTSTEILE VOM 04.05.2007, AMTSBLATT DER STADT OSCHERSLEBEN NR. 5/2007

STADT OSCHERSLEBEN (BODE) (2022): AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 03/2022 „ALTER FRIEDHOF – NEUBAU FÖRDERSCULE“ IN OSCHERSLEBEN (BODE)“ VOM 30.08.2022

[VS-RICHTLINIE] RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums (RdErl.d. MU): Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ vom 28. Juli 2003 (Nds. MBL. S. 604).

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES GEHÖLZBESTANDES (Gehölzschuttsatzung) DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE) UND IHRER ORTSTEILE VOM 04.05.2007, AMTSBLATT DER STADT OSCHERSLEBEN NR. 5/2007

STADT OSCHERSLEBEN (BODE) (2022): AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 03/2022 „ALTER FRIEDHOF – NEUBAU FÖRDERSCULE“ IN OSCHERSLEBEN (BODE)“ VOM 30.08.2022

